

Az.: 5 A 270/20
2 K 2641/14



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Zweckverbands Kommunale Wasserversorgung/Abwasserentsorgung
Mittleres Erzgebirgsvorland
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
Käthe-Kollwitz-Straße 6, 09661 Hainichen

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
vertreten durch die Präsidentin
09105 Chemnitz

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Abwasserabgabe (Veranlagungsjahr 2006)
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Munzinger, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Martini aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Mai 2023

am 24. Mai 2023

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 19. Februar 2020 - 2 K 2641/14 - geändert. Der Festsetzungsbescheid des Beklagten vom 16. Januar 2008 und der Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 25. November 2014 werden insoweit aufgehoben, als die dort festgesetzte Abwasserabgabe den Betrag von 1.073,70 € übersteigt.

Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen tragen der Kläger zu $\frac{3}{4}$ und der Beklagte zu $\frac{1}{4}$.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Schuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Gläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich auch mit der Berufung gegen die Abwasserabgabefestsetzung des Beklagten für das Veranlagungsjahr 2006 für die Einleitstellen in R.....
- 2 Der Kläger, ein Abwasserzweckverband, ist abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft für das Gebiet seiner Mitglieder. Er hält im Gebiet der Gemeinde R..... in der G..... Straße, der Z..... Straße und der C..... Straße Rohrleitungsanlagen vor. Diese dienen zum einen der Niederschlagsentwässerung. Zum anderen werden dort die Überläufe des von den Einwohnern vorbehandelten häuslichen Schmutzwassers eingeleitet. Gemäß der Anlage zur Abgabeerklärung des Klägers vom 26. März 2007 „für das Einleiten von Schmutzwasser ohne Kleineinleitungen im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG“ für das Veranlagungsjahr 2006 waren angeschlossen an der G..... Straße 22 Einwohner („2 Entschlammungsanlage mit < 1 m³ Inhalt/E, 20 Mehrkammerausfallgrube nach TLG), an der Z..... Straße 38 Einwohner (28 Entschlammungsanlage mit < 1 m³ Inhalt/E, 10 Mehrkammerausfallgrube nach TLG) und an der C..... Straße neun Einwohner mit „2xZWA-KKA“.

- 3 Eine wasserrechtliche Grundlage für die Einleitungen gab es im Veranlagungsjahr 2006 nicht. Am 12. Juli 2012 haben der Landkreis Mittelsachsen als untere Wasserbehörde und der Kläger einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen. In dessen Präambel heißt es: „Der Kläger betreibt die in der Anlage genannten Teilortskanalisierungen (TOK) (in der Anlage werden auch die drei hier in Rede stehenden TOK aufgeführt) für überwiegend häusliche Abwasser sowie unverschmutztes Niederschlagswasser ... Am Endpunkt der jeweiligen TOK fließt das Abwasser in ein Gewässer. Diese Gewässerbenutzung des Klägers bedarf jeweils einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch das Landratsamt als unterer Wasserbehörde. Diese Gewässerbenutzungen sind in Teilen bereits derzeit und erst Recht ab dem 1. Januar 2016 nicht erlaubnisfähig, soweit die privaten Abwasserbehandlungsanlagen, die die v. g. TOK benutzen, nicht dem Stand der Technik entsprechen.“ In dem Vertrag wurde dann zum einen geregelt, dass die Gewässerbenutzungen bis längstens 31. Dezember 2015 wasserrechtlich geduldet werden, zum anderen hat sich der Kläger verpflichtet, für die Grundstücke, die als Indirekteinleiter ihre Abwässer über TOK in öffentliche Gewässer einleiten, die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung des Standes der Technik bis zum 31. Dezember 2015 durchzusetzen.
- 4 Mit Abwasserabgabenbescheid des damaligen Regierungspräsidiums Chemnitz vom 16. Januar 2008 wurde für die Einleitstellen in R..... für das Veranlagungsjahr 2006 eine Abwasserabgabe in Höhe von 1.431,60 € festgesetzt. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Festsetzung ergehe entsprechend der Abgabeerklärung. Die zur Berechnung der Abwasserabgabe maßgeblichen Überwachungswerte würden gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 AbwAG geschätzt. Die Jahresschmutzwassermenge wurde in der Anlage zum Festsetzungsbescheid angegeben mit 915 m³/a für die G..... Straße, 2.025 m³/a für die Z..... Straße und 361 m³/a für die C..... Straße.
- 5 Der Kläger legte gegen diesen Bescheid mit Schreiben vom 11. Februar 2008 Widerspruch ein. Zur Begründung wurde ausgeführt, Grundlage der Berechnung sei die nicht zutreffende Bewertung des Beklagten, dass es sich um eine sog. Kanaleinleitung handelt. Die Einleitungen seien jedoch als Kleineinleitungen zu behandeln. Die durch die Einwohner erfolgenden Einleitungen betrügen quantitativ je Einleitstelle weniger als die in § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG benannten 8 m³/d. Der Inhalt der abflusslosen Gruben und der Überschussschlamm aus Kleinkläranlagen (KKA) würden zur weiteren Behandlung in eine öffentliche Kläranlage transportiert.

- 6 Mit Widerspruchsbescheid vom 25. November 2014 wurde der Widerspruch zurückgewiesen. Schmutzwassereinleitungen von weniger als 8 m³/d aus den sog. Bürgermeisterkanälen könnten bei Verbänden nicht als Kleineinleitungen betrachtet werden, da ein Verband als Einleiter in der Summe aller seiner Einleitstellen mehr als 8 m³/d Abwasser einleite. Zudem sei das Tatbestandsmerkmal des § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG, wonach an Stelle des Einleiters eine Körperschaft des öffentlichen Rechts abgabepflichtig sei, nicht erfüllt. Im Übrigen ergäbe sich für die Einleitstelle G..... Straße bei einer Berechnung als Kleineinleitung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG eine höhere Abgabe (393,69 € [11 x 35,79 €]), für die Z..... Straße ergäbe sich ein Betrag von 680,01 €, insgesamt also 1.073,70 € gegenüber 1.431,60 €.
- 7 Mit Urteil vom 19. Februar 2020 wies das Verwaltungsgericht die am 5. Dezember 2014 erhobene Klage ab. Zur Begründung wurde ausgeführt:
- 8 Der Beklagte habe zu Recht gegenüber dem Kläger für die drei Einleitstellen in R..... eine Abwasserabgabe gemäß §§ 4 und 6 AbwAG in Höhe von 1.431,60 € festgesetzt. Denn es handele sich abwasserabgabenrechtlich nicht um Kleineinleitungen im Sinne des § 8 AbwAG. Dass er als derjenige, der über seine Rohrleitungen in Kleinkläranlagen von Dritten behandeltes Schmutzwasser in ein Gewässer einleitet, „Einleiter“ sei, habe der Kläger eingeräumt. Als Einleiter könne der Kläger nicht abgabepflichtig im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG sein. Zwingende Voraussetzung für die Anwendung der Pauschalierungsregelung des § 8 Abs. 1 AbwAG sei die Abgabepflicht der Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG, also die Abgabepflicht an Stelle von Einleitern. Der Kläger sei jedoch selbst Einleiter.
- 9 Aus der Formulierung in § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG „nicht an die Kanalisation angeschlossen“ folge als weitere Voraussetzung für die Annahme einer Kleineinleitung, dass die Abwassereinleitung in das Gewässer nicht durch ein öffentliches Netz erfolge. Die Anwendung der Pauschalierungsvorschriften für Kleineinleitungen erfordere nicht nur zur Bestimmung der Zahl der Schadeinheiten die Ermittlung der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner, sondern setze tatbestandsmäßig voraus, dass kein Anschluss an eine öffentliche Kanalisation gegeben sei. Der Betrieb der in dem vom Kläger am 12. Juli 2012 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag als „Teillortskanalisation“ bezeichneten Rohrleitungsanlage erfolge erkennbar in Erfüllung der dem Kläger übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung. Der der gesetzlichen Regelung zugrundeliegende typische Fall stelle sich so dar, dass Abwasser aus einer privaten Kleinkläranlage direkt in ein Gewässer verbracht wird. Für

diese Fälle habe der Gesetzgeber die Pauschalierung für kleine Schmutzwassereinleitungen aus vollzugspraktischen Gründen vorgesehen. Um solche Fälle gehe es hier nicht. Auch handele es sich bei der vom Kläger betriebenen Teilortskanalisation um eine Kanalisation im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG. Denn hierunter fielen entgegen der Auffassung des Klägers nicht nur Abwassersammlungs- und -fortleitungsanlagen, die in eine große Schmutzwassereinleitung einmünden und damit typischerweise zuvor eine Abwasserbehandlung in einer kommunalen Kläranlage benötigen. Vielmehr sei „Kanalisation“ abwassertechnisch als eine in der Regel im Freispiegelgefälle betriebene Anlage zum Sammeln und Ableiten von Abwasser zu verstehen. Die vom Kläger betriebene Teilortskanalisation sei unter den Begriff der Kanalisation zu subsumieren.

- 10 Einer pauschalierenden Berechnung der Abwasserabgabe für Schmutzwassereinleitungen aus Teilortskanalisationen stehe schließlich auch der Sinn und Zweck des Abwasserabgabenrechts entgegen. Denn aus Teilortskanälen werde im Regelfall nicht nach dem Stand der Technik gereinigtes Abwasser in ein Gewässer eingeleitet, so dass diese Schmutzwassereinleitungen gegenüber den Einleitungen aus zentralen Abwasserbehandlungsanlagen bei gleicher Schmutzwassermenge eine höhere Schadstofffracht enthielten und daher überdurchschnittlich schädlich im Sinne des Abwasserabgabenrechts seien. Folglich bestehe bei Teilortskanalisationen besonders hohes Potential zur Verringerung des Schadstoffeintrags in die Gewässer. Wenn aufgrund der pauschalierten Berechnung der Abwasserabgabe gemäß § 8 Abs. 1 AbwAG stets keine Abgabe festzusetzen wäre, würde das Abwasserabgabenrecht in diesen Fällen seine Anreizfunktion vollständig verlieren.
- 11 Das Sächsische Obergericht hat die Berufung mit Beschluss vom 3. Dezember 2020 - 4 A 270/20 - zugelassen. Zur Begründung der Berufung führt der Kläger unter Bezugnahme auf seinen Zulassungsantrag aus:
- 12 Für die rechtliche Qualifizierung einer Einleitung als „Kleineinleitung“ sei gemäß §§ 8 und 9 AbwAG allein auf die Qualität (Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser) und die Quantität (weniger als acht Kubikmeter je Tag) des einzuleitenden Schmutzwassers abzustellen. Eine Identität von Abwasserabgabepflichtigem nach § 9 Abs. 1 AbwAG und nach § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG stehe der rechtlichen Anerkennung einer Einleitung als Kleineinleitung nicht wegen der Formulierung „an Stelle“ entgegen, der Gesetzestext schließe eine Identität von Kleineinleiter und Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht aus und auch konzeptionell gebe es keinen

Grund für eine solche Argumentation. Denn entscheidend für die abwasserabgabenrechtliche Kleineinleiterkonzeption sei, dass es überhaupt einen Abgabepflichtigen - sei es nach § 9 Abs. 1 AbwAG oder nach § 9 Abs. 2 AbwAG - gebe, der das Kriterium einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erfülle, und kein Konflikt zwischen zwei Abwasserabgabepflichtigen auftrete.

- 13 Die historische Betrachtung bestätige das Ergebnis der Wortlautauslegung. Nach der Gesetzesbegründung sei die öffentliche Kanalisation im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG die zu einer zentralen Kläranlage („netzabschließende Kläranlage“) führende Kanalisation, für deren Einleitung die Abwasserabgabe als „Großeinleitung“ nach dem Bescheidsystem zu bezahlen sei. Die Intention der Regelung sei gewesen, den administrativen Aufwand für die Einführung einer Bescheidlösung für Kleineinleitungen zu vermeiden. Dafür komme es aber nicht auf deren Betreiber an und auch nicht darauf, ob der Einleiter nach § 9 Abs. 1 AbwAG abwasserabgabepflichtig sei oder nach § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG. Für die Anwendung der pauschalierenden Vorschrift für Kleineinleitungen sei es dem Gesetzgeber nicht darum gegangen, ob es überhaupt eine Kleinkläranlage gab, nicht um die Person, die aus derartigen Kleinkläranlagen einleiten durfte, nicht darum, ob die Einleitung erlaubt war, nicht darum, ob mehrere Einwohner von unterschiedlichen Grundstücken über eine gemeinsame Kleinkläranlage entsorgten, nicht darum, ob die Abwasserzuleitungen zu der Kleinkläranlage über separat geführte Abwasserrohre erfolgten oder über gemeinsam genutzte Abwasserrohre und auch nicht darum, wer schließlich abgabepflichtig sein sollte. Die hydraulische Größe der Einleitung von häuslichem Schmutzwasser sollte das alleinige Kriterium für die Anwendung einer vom Bescheidsystem abweichenden pauschalierenden Betrachtung sein. Dass überhaupt eine Abwasserabgabe für Kleineinleitungen eingeführt wurde, habe seinen eigentlichen Grund in wasserwirtschaftlichen und strategischen Aspekten gehabt. Es habe vermieden werden sollen, dass der Ersatz von Kleineinleitungen aus Kleinkläranlagen durch Anschluss an eine zentrale Kanalisation zu einer größeren Kläranlage zu einer Erhöhung der von der abwasserabgabepflichtigen Körperschaft des öffentlichen Rechts zu zahlenden Abwasserabgabe führe, weil das in der Vollzugspraxis der Kommunen dazu hätte führen können, dass deswegen ein Anschluss an die zentrale Kanalisation und zentrale Kläranlage unterbliebe. Ein anderer Aspekt dieser Konzeption sei gewesen, dass auf diese Weise nicht die Abwasserabgabenfestsetzungsbehörde für jede einzelne Kleineinleitung eine Abwasserabgabenfestsetzung vornehmen musste, sondern nur eine Person - die örtlich zuständige Körperschaft des öffentlichen Rechts - für alle auf ihrem Gebiet stattfindenden Kleineinleitungen verantwortlich werden konnte.

- 14 Auch die teleologische Auslegung bestätige dieses Ergebnis. Die Übernahme einer Kleinkläranlage durch eine Gemeinde oder einen Wasserverband etwa in Fällen, in denen der bisherige Betreiber nicht mehr selbst zum Betrieb der Anlage in der Lage sei, würde in der Handhabung durch das Verwaltungsgericht zum Wegfall des Kleinleiterprivilegs führen. Dies ließe sich nur durch das Fingieren einer privaten Beauftragung vermeiden. Das zeige die abstrusen Folgen der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts. Der Primat der öffentlich-rechtlich organisierten Abwasserbeseitigung dürfe bei der Auslegung des Abwasserabgabenrechts nicht unberücksichtigt bleiben. Das wäre aber der Fall, wenn der öffentlich-rechtliche Betreiber einer Kleinkläranlage abwasserabgabenrechtlich für identische Einleitungszustände schlechter behandelt würde als ein privater Einleiter. Sachliche Gründe im Sinne des Art. 3 GG seien dafür nicht ersichtlich.
- 15 Der Kläger beantragt,
- das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 19. Februar 2020 - 2 K 2641/14 - zu ändern und den Festsetzungsbescheid der Landesdirektion Sachsen vom 16. Januar 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. November 2014 aufzuheben.
- 16 Der Beklagte beantragt,
- die Berufung zurückzuweisen.
- 17 Zur Begründung führt er aus, für eine Berechnung der Abwasserabgabe im Pauschalierungsverfahren nach § 8 Abs. 1 AbwAG müssten folgende tatbestandliche Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein: Es müsse sich - erstens - um die Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen und/oder ähnliches Schmutzwasser handeln. Die Einleitung müsse - zweitens - auf weniger als 8 m³/d begrenzt sein und die Einhaltung dieser Begrenzung müsse nachgewiesen sein, zumindest aber im Erwartungsrahmen liegen. Ohne eine wasserrechtliche Beschränkung sei die tatsächliche tägliche Schmutzwassermenge im Jahresdurchschnitt ohne jegliche rechtliche Bedeutung. Die Abwasserzuführung zur Kläranlage und die Abwassereinleitung in das Gewässer dürften - drittens - nicht durch ein öffentliches Kanalnetz erfolgen. Schließlich dürften - viertens - die Grundstücke, auf denen das Abwasser anfällt, nicht an eine Kanalisation angeschlossen sein. Die Voraussetzungen zwei bis vier seien nicht erfüllt.

- 18 Es fehle bereits an der Voraussetzung einer Einleitung von weniger als 8 m³/d. Die Mengengrenzung richte sich grundsätzlich nach dem Zulassungsbescheid. Eine Pauschalierung erfolge damit nur, wenn nach dem Zulassungsbescheid für keinen Tag eine Schmutzwassermenge von 8 m³/d und mehr festgestellt ist. Dass die exakte wasserrechtliche Begrenzung der Abwassereinleitung durch einen wasserrechtlichen Bescheid notwendiges, gesetzgeberisch vorgesehenes Kriterium für die Einstufung als Kleineinleitung sei, begründe sich in der Systematik der abwasserabgabenrechtlichen Berechnungsvorschriften und aus dem Zusammenhang zum allgemeinen Wasserrecht. Schmutzwassereinleitungen ohne wasserrechtliche Beschränkung würden abgaberechtlich als Standardfall der Schmutzwassereinleitung eingestuft und müssten nach §§ 4 und 6 AbwAG veranlagt werden. Vorliegend fehle es für das Veranlagungsjahr an einer wasserrechtlichen Gestattung der in R..... betriebenen Kanaleinleitstellen und damit an einer bescheidmäßig festgelegten Mengenangabe.
- 19 Auch die weitere aus § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG bezogene Tatbestandsvoraussetzung, dass eine Körperschaft des öffentlichen Rechts an Stelle von Einleitern abgabepflichtig ist, liege nicht vor. Im Umkehrschluss des § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG scheidet eine Pauschalierung nach § 8 Abs. 1 AbwAG aus, wenn eine Körperschaft des öffentlichen Rechts in ihrer Funktion als Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung bereits selbst Einleiter nach § 9 Abs. 1 AbwAG sei. Hier erfolgten Einleitungen durch den Kläger als Abwasserbeseitigungspflichtigen.
- 20 Vorliegend werde das Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation abgegeben. Auf der Rechtsfolgenseite des § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG sei die Zahl der Einwohner anzusetzen, die nicht an die Kanalisation angeschlossen seien. Das Fehlen eines Anschlusses an die Kanalisation sei jedoch zugleich Voraussetzung, um überhaupt eine Anwendung der Vorschrift zu eröffnen. Andernfalls wäre die Vorschrift sinnentleert. Da an die Kanalisation angeschlossene Einwohner bei der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten für Kleineinleitungen unberücksichtigt blieben, hätte eine pauschalierte Berechnung zur Folge, dass in derartigen Fällen stets keine Abwasserabgabe festzusetzen wäre. Im Übrigen gehe § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG davon aus, dass es sich bei einem Kleineinleiter um eine Privatperson handelt.
- 21 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 22 Die zulässige Berufung des Klägers ist nur zum Teil begründet. Der Festsetzungsbescheid des Beklagten vom 16. Januar 2008 und der Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 25. November 2014 sind insoweit aufzuheben, als die dort in Höhe von 1.431,60 € festgesetzte Abwasserabgabe den Betrag von 1.073,70 € übersteigt. Insofern sind die Bescheide rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen.
- 23 A. Die statthafte Berufung ist zulässig. Der Zulässigkeit steht nicht entgegen, dass der Kläger innerhalb eines Monats nach der Zustellung des die Berufung zulassenden Beschlusses vom 3. Dezember 2020 mit seiner fristwahrenden Berufungsschrift vom 6. Januar 2021 keinen „bestimmten Antrag“ (Berufungsantrag) im Sinne von § 124a Abs. 6 Satz 3 i. V. m. Abs. 3 Satz 4 VwGO formuliert hat. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (u. a. Beschl. v. 29. November 2021 - 1 B 14.21 -, juris Rn. 7 m. w. N.) reicht es zur Wahrung des Antragserfordernisses aus, wenn die Berufungsschrift hinreichend deutlich zum Ausdruck bringt, in welchem Umfang und weshalb der jeweilige Berufungsführer an der Durchführung des zugelassenen Rechtsmittels festhalten will. Diesen inhaltlichen Anforderungen genügt der Schriftsatz des Klägers vom 6. Januar 2021 mit der Bezugnahme auf die Begründung des erfolgreichen Zulassungsantrags, da daraus deutlich wird, dass der Kläger die vollständige Aufhebung des angefochtenen Abgabenbescheids begehrt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 31. Juli 2018 - 1 B 2.18 -, juris Rn. 12).
- 24 B. Die Berufung ist nur teilweise begründet.
- 25 I. Die Klage ist zulässig. Dem Kläger fehlt nicht deshalb die Beschwer für die Klage, weil er keine Abgabeerklärung für Kleineinleitungen, sondern eine Abgabeerklärung für die Bescheidlösung (§§ 4 und 6 AbwAG) abgegeben und der Beklagte antragsgemäß entschieden hat. Der Kläger hat noch während des Verwaltungsverfahrens - im Widerspruchsverfahren - seine rechtliche Auffassung geändert und dies in der Widerspruchsbegründung zum Ausdruck gebracht. Dieser Wechsel der rechtlichen Auffassung auch eines bereits zuvor anwaltlich beratenen Klägers führt weder zum Wegfall der Beschwer noch zur Unzulässigkeit der Klage wegen widersprüchlichen Verhaltens.
- 26 II. Die Klage ist teilweise begründet.

- 27 Entgegen der Rechtsauffassung des Beklagten handelt es sich bei den hier in Rede stehenden drei Schmutzwassereinleitungen des Klägers um Kleineinleitungen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG (1.). Die Einleitungen sind jedoch nur zum Teil gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 AbwAG abgabefrei (2.).
- 28 1. Bei den hier in Rede stehenden Schmutzwassereinleitungen handelt es sich um Kleineinleitungen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG.
- 29 a) Der Umstand, dass die Einleitungen über Rohrleitungen erfolgen, die Teil des öffentlichen Leitungsnetzes des Klägers sind, und der Kläger in seiner Funktion als Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung gemäß § 50 SächsWG bereits selbst Einleiter gemäß § 9 Abs. 1 AbwAG ist, steht dem nicht entgegen. Denn eine Kleineinleitung wird gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG allein durch die Art (Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser) und die Menge (weniger als acht Kubikmeter je Tag) des eingeleiteten Abwassers bestimmt. Für die Anwendung des § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG ist deshalb nicht erforderlich, dass die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft ausschließlich gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG an Stelle von (privaten) Einleitern abgabepflichtig ist. Die Vorschrift des § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG ist vielmehr auch anwendbar, wenn die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft unmittelbarer Einleiter ist gemäß § 9 Abs. 1, § 2 Abs. 2 AbwAG.
- 30 aa) Hierfür spricht bereits der Normwortlaut.
- 31 Das Abwasserabgabengesetz verwendet nicht den auf die Person des Einleitenden abstellenden Begriff des Kleineinleiters, sondern den auf die Art des Schmutzwassers und die Menge abstellenden Begriff der Kleineinleitungen. In der Überschrift von § 8 AbwAG ist von „Kleineinleitungen“ die Rede, im Text der §§ 8 und 9 Abs. 2 AbwAG findet der Begriff keine Verwendung. In § 3 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 9 Abs. 5 Satz 1 AbwAG ist stets von „Kleineinleitungen (§ 8)“ die Rede. Da es also vom Wortlaut her um - sachlich - Kleineinleitungen und nicht - personal - um Kleineinleiter geht, ist der Begriff offen dafür, dass auch der Kläger als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft und Betreiber von Großkläranlagen hinsichtlich einzelner Einleitungen Kleineinleiter sein kann.

- 32 § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG selbst enthält keine Definition des Begriffs Kleineinleitungen. Die Norm regelt, dass die Zahl der Schadeinheiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser, für das eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 9 Abs. 2 Satz 2 abgabepflichtig ist, die Hälfte der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner beträgt. Nach § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG ist an Stelle von Einleitern, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten, die von den Ländern zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts abgabepflichtig, im Freistaat Sachsen gemäß § 8 Abs. 1 SächsAbwAG die öffentlich-rechtliche Körperschaft, der gemäß § 50 SächsWG die Aufgabe der Abwasserbeseitigung obliegt.
- 33 § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG knüpft an Abwasser an, für das eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG abgabepflichtig ist, und nicht daran, dass die öffentlich-rechtliche Körperschaft an Stelle von privaten Kleineinleitern abgabepflichtig ist. Abgabepflichtig nach § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG ist die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft für Schmutzwassereinleitungen, bei denen es sich von ihrer Art her um solche aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser handelt und von der Menge her um weniger als acht Kubikmeter je Tag. Bei der in § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG erfolgenden Verweisung auf § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG handelt es sich somit um eine Verweisung auf die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Norm und nicht auf die Rechtsfolge des Übergangs der Abgabepflichtigkeit vom unmittelbaren Einleiter auf die abwasserbeseitigungspflichtige öffentlich-rechtliche Körperschaft.
- 34 Daraus folgt, dass immer dann eine Kleineinleitung im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG vorliegt, wenn es sich - von der Art her - um Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser handelt und - von der Menge her - um weniger als acht Kubikmeter je Tag.
- 35 bb) Das sich aus dem Wortlaut ergebende Normverständnis wird durch die Gesetzesmaterialien bestätigt.
- 36 In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 7/2272 vom 18. Juni 1974) zu § 11 AbwAG (der dann im Ergebnis des parlamentarischen Verfahrens § 8 wurde) heißt es: „Diese Vorschrift regelt die Einleitungen kleiner Direkteinleiter, insbesondere Einleitungen von Ein- oder Mehrfamilienhäusern. Der Faktor 0,5 ist niedrig angesetzt, um eventuelle Reinigungsleistungen von Kleinkläranlagen und bei Einleitungen in den Untergrund eine gewisse Reinigungskraft des Bodens entsprechend zu berücksichtigen.“

- 37 Es geht also um die Einleitung von in Kleinkläranlagen vorgeklärtem oder unbehandeltem häuslichen Schmutzwasser aus kleinen Häusern in den Vorfluter. Das Wort „Direkteinleiter“ kann in zwei Deutungen verstanden werden. Zum einen dahin, dass der (private) Grundstückseigentümer das Schmutzwasser unmittelbar - also ohne die Nutzung von Einrichtungen eines Dritten - in den Vorfluter einleitet. Zum anderen dahin, dass das Schmutzwasser von dem Grundstück bzw. der Kleinkläranlage direkt in den Vorfluter und nicht in eine zentrale Kläranlage bzw. Großkläranlage der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft geleitet wird, wobei es nicht darauf ankommt, ob dies über Leitungen des privaten Grundstückseigentümers oder über Leitungen eines Dritten, etwa eine Teilortskanalisation, erfolgt.
- 38 Für die zweite Deutung spricht die Gesetzesbegründung zu § 14 Abs. 1 (der dann im parlamentarischen Verfahren § 9 Abs. 1 wurde): „Die Abgabepflicht entsteht durch das Einleiten, wobei durch § 3 Abs. 3 klargestellt ist, dass Einleiten nur ein unmittelbares Einleiten, nicht aber ein mittelbares Einleiten, etwa ein Einleiten von Abwasser in eine gemeindliche Kanalisation, ist.“ Hierfür spricht weiter die Gesetzesbegründung zu § 14 Abs. 2 (der dann im parlamentarischen Verfahren § 9 Abs. 2 wurde): „Die Vorschrift enthält eine Ausnahme von Absatz 1. Hierdurch wird vermieden, dass die von der Gemeinde zu zahlende Abgabe allein dadurch höher wird, dass die Gemeinde bisher noch nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Abwassereinleiter an die Kanalisation anschließt; dies wäre der Fall, wenn die Gemeinde ausschließlich für diejenigen die Abgabe zu zahlen hätte, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind. Das Problem betrifft vor allem Kleininleiter, wie z. B. Ein- und Mehrfamilienhäuser. Die Vorschrift ist auch aus verwaltungstechnischen Gründen zweckmäßig, da anderenfalls die Erfassung der zahlreichen kleinen Einleitungen - es sind nach grober Schätzung etwa zwei Millionen - außerordentlich schwierig, wenn nicht unmöglich wäre.“
- 39 Die beiden Passagen machen nur unter der Prämisse Sinn, dass unter „Kanalisation“, wie nachstehend weiter ausgeführt, nur die sog. zentrale Kanalisation, die das Schmutzwasser der zentralen (Groß-)Kläranlage zuführt, zu verstehen ist und nicht auch ein zur Einrichtung der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft gehörender (Bürgermeister-)Kanal, der das Abwasser - wie vorliegend - vom Grundstück oder einer Kleinkläranlage zum nahen Vorfluter verbringt, ohne dass es dazwischen behandelt wird.
- 40 cc) Auch der Gesetzeszweck spricht für das hier vertretene Normverständnis.

- 41 Die beiden Gesetzeszwecke des § 8 AbwAG sind die Verwaltungsvereinfachung und die Anreizfunktion. Die Ermittlung der Abwasserabgabe ist bei Kleineinleitungen wesentlich einfacher als bei der Bescheidlösung nach §§ 4 und 6 AbwAG. Die abwasserbeseitigende Körperschaft hat lediglich die Zahl der nicht an die zentrale Kanalisation angeschlossenen Einwohner zu ermitteln und zu prüfen, ob die jeweiligen Kleinkläranlagen im Veranlagungszeitraum (vgl. SächsOVG, Urt. v. 9. Juni 2021 - 5 A 190/18 -, juris) den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Ist Letzteres der Fall, ist die Einleitung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 AbwAG abgabefrei, ansonsten beträgt die Zahl der Schadeinheiten die Hälfte der nicht an die zentrale Kanalisation angeschlossenen Einwohner unabhängig davon, ob die privaten Grundstückseigentümer selber oder über eine Teilortskanalisation in den Vorfluter einleiten.
- 42 Die Lenkungs- und Anreizfunktion bestand insbesondere in den siebziger Jahren im früheren Bundesgebiet und später nach 1990 in den „neuen“ Bundesländern darin, zentrale Kläranlagen zu errichten und dort das Abwasser möglichst gründlich zu reinigen. Diese Anreizfunktion besteht für die hier betroffenen privaten Grundstückseigentümer, die für die Klärung ihres Schmutzwassers verantwortlich sind, nicht. Sie haben keinen Einfluss darauf, ob ihr Grundstück an eine zentrale Kläranlage angeschlossen wird oder nicht. Sie haben aber Einfluss darauf, ob ihre Kleinkläranlage die Anforderungen des § 8 Abs. 2 Satz 2 AbwAG erfüllt. Deshalb sollen sie auch in den Genuss der Abgabefreiheit nach dieser Norm kommen, wenn sie deren Anforderungen erfüllen, unabhängig davon, ob sie das (vorgereinigte) Schmutzwasser selber in den Vorfluter einleiten oder ob dies über eine Teilortskanalisation erfolgt.
- 43 dd) Bestätigt wird die vorbeschriebene Auslegung schließlich durch die Kommentarliteratur.
- 44 Im Kommentar von Köhler/Meyer (AbwAG, 2. Aufl. 2006) werden Kleineinleitungen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG definiert als Einleitungen von weniger als täglich acht Kubikmeter Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser (§ 8 Rn. 3). Hier wird also zur Definition der Kleineinleitung nicht darauf abgestellt, dass die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft an Stelle des Kleineinleiters abgabepflichtig ist (vgl. auch Rn. 8 zu § 8 Abs. 1: „Die Vorschrift betrifft ausschließlich Kleineinleitungen, nämlich das Einleiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen ... von weniger als 8 m³/d. Unter `Einleiten´ und damit auch Kleineinleitung i. S. d. AbwAG ist stets das unmittelbare Verbringen von Abwasser in ein Gewässer oder in den Untergrund (§ 2 Abs. 2) zu verstehen, nicht das indirekte Einleiten von behandeltem oder

unbehandeltem häuslichem Schmutzwasser in und über eine i. d. R. öffentliche Abwasseranlage. Für die Anwendung des § 8 kommt es auf die Person des Einleiters nicht an; Einleiter können auch Kommunen sein.“). Gleiches ergibt sich aus der Kommentierung zu § 9 Rn. 22: „§ 8 pauschaliert die Abgabe für sog. Kleineinleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen ..., sieht jedoch von einer Definition des Begriffs `Kleineinleitung` ab und verweist lediglich wegen der Abgabepflicht auf § 9 Abs. 2 Satz 2, der definiert: Kleineinleiter sind Einleiter, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten. Die Kleineinleitung wird damit durch die Art und maximale tägliche Menge des Schmutzwassers, ohne Berücksichtigung seiner Schadstoffbelastung und des Niederschlagswassers, gekennzeichnet.“

45 Der Kommentar von Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp/Dahme (AbwAG, 57. EL August 2022, § 8 Rn. 8) geht unter Rückgriff auf das Urteil des OVG NRW vom 8. August 1984 - 2 A 2133/83 -, das eine mit dem vorliegenden Fall vergleichbare Sachverhaltskonstellation betrifft, davon aus, dass ein Grundstückseigentümer, der geklärte oder ungeklärte Abwässer über eine gemeindliche Kanalisation in ein Gewässer einleitet, nicht Kleineinleiter ist, selbst wenn die Summe der Abwassermengen der Angeschlossenen sich noch in den Grenzen einer Kleineinleitung hält; in diesem letzteren Fall wäre vielmehr die Gemeinde der Kleineinleiter. Unter § 8 Rn. 9 wird ausgeführt: „Kleineinleiter sind nach § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG nur diejenigen Einleiter, die weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten. Der Gesetzgeber hat diese Größenordnung gewählt, weil sie in etwa der für Kleinkläranlagen maßgebenden Größe der DIN 4261 entspricht; denn der dort zugrunde gelegte Abwasseranfall von 50 Personen entspricht bei einem täglichen Abwasseranfall einer Person von rund 160 Litern eben diesen acht Kubikmetern. ... Gerade daraus erklärt sich, dass viele dörfliche Kanäle, vor allem Teilkanalisationen, als Kleineinleitung der Gemeinde anzusehen sind.“

46 Auch Berendes (Das AbwAG, 3. Aufl. 1995, S. 120 ff.) stellt bei seiner Definition der Kleineinleitung ausschließlich auf die Art und die Menge des Abwassers ab. Er formuliert dann zwar, dass ein direktes Einleiten über private Kanäle und Kleinkläranlagen erfolgt. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass er das Einleiten im Sinne des Abwasserabgabengesetzes definiert als direktes, nicht indirektes Einleiten, das über die Einleitungen aus öffentlichen Abwasseranlagen von der Abgabepflicht mitumfasst wird. Damit grenzt er die Direkteinleitung des privaten Grundstückseigentümers von der indirekten Einleitung in eine gemeindliche Kanalisation, die das Abwasser einer zentralen

Kläranlage zuführt, ab. Mit der vorliegenden Konstellation der Zuführung von Abwasser, das nach Art und Menge eine Kleineinleitung darstellt, ohne weitere Abwasserbehandlung in den Vorfluter mittels einer Teilortskanalisation, befasst sich die Kommentierung offensichtlich nicht.

- 47 Die Auslegung des § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG hat auch den dort verwandten Begriff der Kanalisation zu berücksichtigen. Der Beklagte definiert den Begriff der Kanalisation im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG mit der allgemeinen Definition als Anlage zur Sammlung und Ableitung von Abwasser durch (unterirdische) Kanäle. Bei einem solchen Begriffsverständnis wäre auch die Teilortskanalisation eine Kanalisation. Zudem würde es bei einem solchen Verständnis im Falle einer Teilortskanalisation an einem Maßstab zur Berechnung der Zahl der Schadeinheiten im Falle einer Kleineinleitung fehlen. Die vorstehend dargestellte Kommentarliteratur geht jedoch mit der Auffassung, dass Einleiter einer Kleineinleitung auch eine Gemeinde sein kann, davon aus, dass Kanalisation im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG im Hinblick auf den Regelungsgehalt und -zweck der Norm nicht jede Anlage zur Sammlung und Ableitung von Abwasser durch (unterirdische) Kanäle meint, sondern nur solche Anlagen, die zu einer „Großeinleitung“ führen (so ausdrücklich Köhler/Meyer, AbwAG, 2. Aufl. 2006, § 8 Rn. 6).
- 48 ee) Die Annahme, dass in Fällen wie dem vorliegenden auch die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft Kleineinleiter sein kann, führt nicht dazu, dass eine „Abwälzbarkeit“ der Abgabe von dieser auf die Grundstückseigentümer nicht möglich wäre. Zwar greift hier § 9 Abs. 2 Satz 3 AbwAG nicht, da diese Norm voraussetzt, dass die Körperschaft gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG an Stelle von privaten Kleineinleitern abgabepflichtig ist. Diese Rechtsgrundlage ist hier aber nicht erforderlich, da die Grundstückseigentümer in Fällen wie dem vorliegenden an die Abwasserbeseitigungseinrichtung der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft - hier des Klägers - angeschlossen sind und eine Refinanzierung („Abwälzung“) - wie bei einem Anschluss an eine zentrale Kläranlage - über in der Satzung geregelte Gebühren erfolgen kann.
- 49 b) Bei den drei hier in Rede stehenden Einleitungen im Gebiet der Gemeinde R..... handelt es sich auch um Kleineinleitungen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG.
- 50 aa) Es handelt sich um Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser. Angeschlossen waren nach den Angaben in der Anlage zur Abgabeerklärung

des Klägers vom 26. März 2007 Einwohner, so dass es sich um Schmutzwasser aus Haushaltungen handelt. Hiervon geht auch der Beklagte aus.

51 bb) Die drei Einleitungen betragen auch weniger als acht Kubikmeter je Tag.

52 (1) Aus der Gesetzgebungshistorie ergibt sich, dass sich die Grenze von acht Kubikmetern je Tag nicht auf den Jahresdurchschnitt bezieht. Denn in der ursprünglichen Gesetzesfassung aus dem Jahre 1976 hieß es: „An die Stelle von Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter ...“. Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2619) wurden die Wörter „im Jahresdurchschnitt“ gestrichen. In der Gesetzesbegründung hierzu heißt es (BT-Drs. 10/5533 vom 22. Mai 1986, S. 13): „In Abänderung der bisherigen Fassung wird nicht mehr auf eine Einleitung von weniger als 8 m³/Tag Schmutzwasser im Jahresdurchschnitt abgestellt. Bisher war es möglich, kurzfristig deutlich mehr als 8 m³/Tag Schmutzwasser einzuleiten und dennoch als Kleineinleiter veranlagt zu werden. Dies erscheint wasserwirtschaftlich nicht vertretbar.“ Nach Berendes (Das AbwAG, 3. Aufl. 1995, S. 122) hatte der Durchschnittswert bzw. die Gesetzesänderung vor allem in Feriengebieten praktische Bedeutung, da die alte Regelung kurzfristig deutlich höhere Einleitungen als acht Kubikmeter je Tag zugelassen hat.

53 (2) Im Gesetz nicht geregelt ist, nach welchen Regeln die Mengenerfassung erfolgt und wer hierfür zuständig und verantwortlich ist. Auch die Gesetzesmaterialien verhalten sich hierzu nicht. Aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich lediglich, dass der Gesetzgeber von einem Schmutzwasseranfall von etwa 50 Personen mit 160 Liter pro Einwohner und Tag ausgegangen ist. Dieser Schmutzwasseranfall je Einwohner ist aus heutiger Sicht hoch angenommen. Nach Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp/Dahme (AbwAG, 57. EL August 2022, § 8 Rn. 9) können der Wasserverbrauch und damit auch der Abwasseranfall in ländlichen Gebieten erheblich geringer sein, Verbrauchszahlen von 75 Litern je Person und Tag seien keineswegs ungewöhnlich, so dass in der Praxis bis zu etwa 100 Personen noch unter den Kleineinleiterbereich fallen könnten. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat angegeben, dass in seinem Verbandsgebiet der durchschnittliche Wasserverbrauch im Jahre 1993 pro Person unter 60 Liter pro Tag betragen hat und dass der jetzige Wert bei 89,8 Liter pro Tag und Einwohner liegt. Vergleichbare Werte wurden für den ländlichen Bereich eines anderen Abwasserzweckverbands vorgetragen. Der Beklagte hält diese Werte für plausibel.

- 54 In der Literatur werden folgende Ansätze vertreten: Köhler/Meyer (AbwAG, 2. Aufl. 2006, § 8 Rn. 13) gehen davon aus, dass sich die Mengenabgrenzung, obgleich eine Abgabefestsetzung bei unter acht Kubikmetern je Tag nicht gemäß § 4 AbwAG nach Bescheid erfolgt, grundsätzlich nach dem Zulassungsbescheid richtet; nenne dieser eine Schmutzwassermenge von insgesamt acht Kubikmetern je Tag oder darüber, liege keine Kleineinleitung vor. Bei Zweifeln der Festsetzungsbehörde an der bescheidmäßigen Mengenangabe bzw. wenn im Bescheid eine Tagesmenge nicht angegeben sei, sei - zumal bei den Kleineinleitern i. d. R. keine Mengenmessungen erfolgten - die ggf. aus dem Jahresfrischwasserbezug abgeleitete, unter Berücksichtigung von üblichen Schwankungen auf den Kalendertag entfallende tägliche Schmutzwassermenge maßgeblich. Berendes (Das AbwAG, 3. Aufl. 1995, S. 122) und Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp/Dahme (AbwAG, 57. EL August 2022, § 8 Rn. 9) gehen vom typischen Verbrauch je Einwohner aus und empfehlen Ermittlungen im Grenzbereich.
- 55 (3) Der Senat geht von Folgendem aus: Grundsätzlich ist, wovon auch der Beklagte ausgeht, von der wasserrechtlichen Einleitungsgenehmigung auszugehen. Allerdings kann die Norm entgegen der Auffassung des Beklagten nicht so verstanden werden, dass eine Kleineinleitung nicht vorliegt, wenn es an einem wasserrechtlichen Bescheid fehlt, der eine eindeutige mengenmäßige Begrenzung dahin enthält, dass die Schmutzwassermenge von acht Kubikmeter je Tag und mehr an keinem Tag überschritten wird. Der Senat geht im Falle des Fehlens einer konkreten bescheidmäßigen Begrenzung oder bei Unklarheiten einer bescheidmäßigen Regelung davon aus, dass eine Orientierung an den für das Gebiet festgestellten Durchschnittswerten oder der mengenmäßigen Annahme des Gesetzgebers zu erfolgen hat. Liegt der hiernach zu erwartende tägliche Verbrauch bzw. die sich daraus ergebende tägliche Einleitmenge deutlich unter der gesetzlichen Höchstgrenze von acht Kubikmetern je Einwohner und liegen keine Anhaltspunkte für saisonale Besonderheiten vor, bedarf es auch keiner Messungen oder anderweitiger Ermittlungen. Etwaige Fremdwassereintragungen bei Trockenwetter sind nicht zu berücksichtigen, weil es sich insoweit nicht um Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser handelt.
- 56 Gegen das zwingende Erfordernis der bescheidmäßigen Festsetzung einer täglichen Höchstgrenze spricht vor allem folgender Umstand: Gemäß der Gesetzesbegründung gab es zum Zeitpunkt der Einführung der Abwasserabgabe (Mitte der 70-er Jahre) in der damaligen Bundesrepublik etwa 2 Mio. kleine Einleitungen, die damals überwiegend nicht erfasst waren. Gerade für diese Einleitungen war die Regelung des § 8

i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG vorgesehen. Bei der strengen Auffassung des Beklagten, dass eine Kleineinleitung nur vorliegt, wenn eine entsprechende Mengengrenzung durch Bescheid vorliegt, wäre die Regelung ganz weitgehend ins Leere gelaufen. Gleiches gilt für die ersten 20 Jahre nach der Wiedervereinigung für die „neuen“ Bundesländer, wie der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen dem Landkreis Mittelsachsen und dem Kläger vom 12. Juli 2012 plastisch zeigt.

57 (4) Hiernach betragen die Einleitungen im Veranlagungsjahr 2006 jeweils weniger als acht Kubikmeter je Tag.

58 An die einzelnen Einleitungen waren im Veranlagungsjahr 22, 38 und 9 Einwohner angeschlossen. Anhaltspunkte für saisonale Besonderheiten wurden nicht vorgetragen. Wenn man - zu Lasten des Klägers - den aktuellen Verbrauch je Einwohner und Tag von 90 Litern zugrunde legt, beträgt der tägliche Verbrauch hinsichtlich der größten Einleitstelle Z..... Straße mit 38 Einwohnern 3,42 m³. Die tägliche Einleitmenge unterschreitet somit die tägliche Höchstgrenze von 8 m³/d so erheblich, dass weitere Ermittlungen nicht veranlasst sind.

59 2. Die Einleitungen sind nur zum Teil gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 AbwAG abgabefrei.

60 Ob der angefochtene Abwasserabgabenbescheid im Ergebnis, insbesondere hinsichtlich der Höhe, rechtmäßig ist, ist nach den für Kleineinleitungen maßgeblichen Regelungen des Abwasserabgabengesetzes zu ermitteln.

61 Nach den Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat, deren Richtigkeit der Vertreter des Beklagten bestätigt hat, entsprach im Veranlagungsjahr 2006 nur die Einleitung C..... Straße den damals allgemein anerkannten Regeln der Technik. Diese Einleitung (neun Einwohner) ist deshalb gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 AbwAG abgabefrei, da auch die ordnungsgemäße Schlambeseitigung sichergestellt war. Die Abwasserabgabe für die beiden anderen Einleitungen bemisst sich nach § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG. Die Zahl der Schadeinheiten bemisst sich also nach der Hälfte der Zahl der betroffenen Einwohner. An der Einleitstelle G..... Straße waren 22 Einwohner angeschlossen und an der Einleitstelle Z..... Straße 38. Die Hälfte der Zahl der betroffenen Einwohner beträgt damit 30. Bei einem Abgabesatz von 35,79 € je Schadeinheit und Jahr gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 AbwAG beträgt die Abwasserabgabe 1.073,70 € (30 x 35,79 € = 1.073,70 €). Die Klage hat deshalb nur in Höhe der Differenz

zwischen den festgesetzten 1.431,60 € und 1.073,70 €, also in Höhe von 357,90 € Erfolg.

- 62 C. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10 Satz 1, § 711 ZPO. Die Revision ist zuzulassen, weil die Rechtsache nach § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bezüglich der Auslegung der §§ 8 und 9 AbwAG grundsätzliche Bedeutung hat.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu.

Die Revision ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Für das Revisionsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Revision und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten

Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Munzinger

Döpelheuer

Martini

Beschluss

- 1 Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG auf

1.431,60 €

festgesetzt.

- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Munzinger

Döpelheuer

Martini